

# Merkblatt

## zur Anzeige eines Gaststättengewerbes

Das Thüringer Gaststättengesetz (ThürGastG) definiert ein Gaststättengewerbe wie folgt:

„Ein **Gaststättengewerbe** ... betreibt, wer gewerbsmäßig **Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle** verabreicht, wenn der Betrieb jedermann oder einem bestimmten Personenkreis zugänglich ist.“ (§ 1 ThürGastG)

Neben typischen Schank-/ Speise- o. Imbisswirtschaften (z. B. Restaurants, Cafés oder systemgastronomische Unternehmen) unterliegen auch Mischbetriebe den Regelungen des Gaststättengesetzes. Beispiele hierfür sind **u. a. Bäcker, Fleischer, Tankstellen oder Pensionen**, wenn dort zubereitete Speisen und Getränke zum sofortigen Verzehr angeboten werden.

### Forderungen der Lebensmittelüberwachungsbehörde vor Beginn eines Gaststättenbetriebes:

- Bescheinigung des Gesundheitsamtes nach § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
- Schulung nach § 4 der Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV). Personen, die mit leichtverderblichen Lebensmitteln umgehen, müssen Fachkenntnisse zu diesen Lebensmitteln nachweisen. Dies kann bei Onlineanbietern oder der IHK durchgeführt werden.

Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte direkt an die Lebensmittelüberwachungsbehörde, Tel. 03632 741 461.

### Gewerberechtlich ist Folgendes beim Beginn eines Gaststättenbetriebes zu beachten:

Das Gewerbe ist auf amtlichen Vordruck gem. § 14 Gewerbeordnung (GewO) i.V.m. § 2 ThürGastG **mindestens 4 Wochen vor Eröffnung des Betriebes beim Gewerbeamt** unter Angabe der Betriebsart (z. B. Schank- u. Speisewirtschaft / Imbiss mit Schankwirtschaft / Beherbergungsbetrieb) **anzuzeigen** (Gebühr 25,00 €).

Gemäß § 3 ThürGastG hat die Gewerbebehörde bei Gaststättenbetrieben eine gebührenpflichtige **Zuverlässigkeitsprüfung** des Betreibers durchzuführen. (40,00 €)

Der Gewerbe-Anmeldung sind nachfolgend aufgeführte Nachweise bzw. Unterlagen beizufügen.

erforderliche Unterlagen	einzureichen für	zuständige Stelle / Bemerkungen
Nachweis über die Beantragung eines <b>Führungszeugnisses (BZR)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• den <b>Einzelunternehmer</b></li> </ul> bei <b>Juristischen Personen</b> (GmbH, UG, Limited..) <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>alle</b> geschäftsführenden gesetzl. Vertreter</li> <li>• ggf. den Betriebs-/Werksleiter</li> </ul> bei <b>Personengesellschaften</b> (GbR, OHG, GmbH & Co. KG) <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>alle</b> geschäftsführenden Gesellschafter (ist darunter eine jur. Person, dann für deren geschäftsführende/n gesetzl. Vertreter)</li> <li>• ggf. der Betriebs-/Werksleiter</li> </ul>	<b>Einwohnermeldeamt</b>  zu beantragen als „ <b>Auskunft zur Vorlage bei einer Behörde</b> “ unter Angabe folgender Anschrift:  <b>Landratsamt Kyffhäuserkreis Gewerbe- u. Ordnungsangelegenheiten</b>  <b>Markt 8</b> <b>99706 Sondershausen</b>  (Auskünfte erfolgen dann direkt an uns)  (Quittung über die beantragten Auskünfte genügt zur Gewerbe-Anzeige)
Nachweis über die Beantragung einer <b>Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (GZR)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• den <b>Einzelunternehmer</b></li> </ul> bei <b>Juristischen Personen</b> (GmbH, UG, Limited..) <ul style="list-style-type: none"> <li>• die juristische Person selbst</li> <li>• <b>alle</b> geschäftsführenden gesetzl. Vertreter</li> <li>• ggf. den Betriebs-/Werksleiter</li> </ul> bei <b>Personengesellschaften</b> (GbR, OHG, GmbH & Co. KG) <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>alle</b> geschäftsführenden Gesellschafter (ist darunter eine jur. Person, dann für deren geschäftsführende/n gesetzl. Vertreter)</li> <li>• ggf. der Betriebs-/Werksleiter</li> </ul>	<b>Finanzamt</b>
<b>Bescheinigung in Steuersachen</b>		
Die Gewerbebehörde fordert außerdem <b>von Amts wegen einen Auszug aus dem Vollstreckungsportal</b> zur Überprüfung von ggf. Eintragungen ins Schuldnerregister an.		
Nach abgeschlossener Prüfung erhält der Gewerbetreibende eine Bestätigung der Zuverlässigkeit bzw. ggf. Information, sollte diese in Frage stehen.		